5 K 27/06.A

06 NOV 2006

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn
Staatsangehörigkeit: syrisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 833-7 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5185373-475 -

- Beklagte -

w e g e n asylrechtlicher Feststellungen nach dem AufenthG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts André
den Richter am Verwaltungsgericht Frank
den Richter am Verwaltungsgericht Körner

am 25. Oktober 2006 beschlossen:

Zur Durchführung des Verfahrens erster Instanz wird dem Kläger gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO Prozesskostenhilfe bewilligt.

Eine Ratenzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Antragsgemäß wird Rechtsanwalt Dahm in 66111 Saarbrücken beigeordnet (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Gründe

Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO).

Er fühlt sich von den Angehörigen einer Familiensippe mit dem Leben bedroht, nachdem er eine Beziehung zu einer ledigen Frau aus dieser Familiensippe aufgenommen, diese geschwängert habe und nachdem die Frau Ende März, Anfang April 2005 von ihrer Sippe getötet worden sei. Er habe sich im Laufe der Zeit unzählige Male an die staatlichen syrischen Stellen gewendet. Als sich etwa 100 Angehörige der Sippe in dem Stadtviertel versammelt hätten, in dem das Gerichtsgebäude und die Polizei gewesen seien, sei er unter Polizeischutz nach Hause gebracht worden. Dabei seien sie verfolgt worden. Auf Anraten der Polizei habe er sich zwei Tage lang auf dem Polizeirevier aufgehalten, bis die Angehörigen der Sippe weggegangen seien. Sodann sei der Vater der Getöteten bei der Polizei gewesen und habe dort unterschrieben, dass er ihn – den Kläger – nicht töten werde. Daraufhin seien die zu seinem Schutz eingeteilten Polizisten zurückbeordert worden, weil die Sache nunmehr erledigt sei. Gleichwohl sei in der Folge auf ihn geschossen worden, er sei mit Messern angegriffen und sein Haus sei mit Steinen beworfen worden. Im Mai 2005 sei er nach Aleppo gegangen und dort nach etwa 6 Wochen von vermummten Personen überrascht worden. Die Polizei in Aleppo habe sich sodann bei der Polizei in seinem Heimatdorf erkundigt. Er selbst sei nach Damaskus gegangen und habe dort etwa eineinhalb Monate im Stadtviertel I gelebt. Dann habe er festgestellt, dass er auch dort von Personen beobachtet und verfolgt worden sei. Er habe dann dem Bürgermeister seine Probleme geschildert und die Polizei gefragt, was er tun solle, wenn er keinen Schutz bekomme und ihm der Staat nicht behilflich sei, obwohl er seine Arbeit aufgegeben und seinen Aufenthaltsort gewechselt habe. Er habe die Polizei gefragt, ob er sich eine Pistole kaufen oder wie er sich sonst verteidigen solle. Nachdem ihm der Bürgermeister geraten habe, das Land zu verlassen, sei er ausgereist.

Dazu hat das Bundesamt in seinem Bescheid zutreffend ausgeführt, dass ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter daran scheitere, dass eine – auch nur mittelbare – staatliche Verfolgung des Klägers im Hinblick auf seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an ein für ihn unverfügbares Merkmal, das sein Anderssein prägt, (asylerhebliches Merkmal) nicht zu erkennen sei. Dementsprechend begehrt der Kläger mit seiner Klage auch nicht die Anerkennung als Asylberechtigter.

Zu dem geltend gemachten Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat das Bundesamt zutreffend dargelegt, dass insoweit (allein) Satz 4 Buchstabe c in Betracht kommt. Danach kann eine Verfolgung im Sinne von Satz 1 auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Bundesamt hat in seinem Bescheid darauf abgestellt, dass der syrische Staat derartige Übergriffe nichtstaatlicher Akteure nicht tatenlos hinnimmt, dort Körperverletzungs- und Tötungsdelikte unter Strafe stehen und der syrische Staat seit Jahren gegen jede Form der Selbstjustiz, zu der die geltend gemachte Blutrache gehört, vorgeht.

Die im Jahre 2002 für Asylverfahren die Arabische Republik Syrien betreffend zuständige 2. Kammer hat mit Urteil vom 15.03.2002 – 2 K 93/01.A - die Gewährung von Abschiebungsschutz im Falle vorgetragener Tötungsgefahr wegen Blutrache abgelehnt und dazu ausgeführt, dass der tatsächliche Vollzug einer (nach den Moralvorstellungen gebotenen) vorsätzlichen Tötung im Wege der Blutrache in Syrien - anders als in anderen arabischen Staaten - seltener vorkomme, weil diese alten arabischen Vorstellungen über Blutrache in Syrien auf einen entschiedenen Widerstand des säkulären Staates stießen. Die sozialistisch ausgerichtete Führung in Syrien bemühe sich, die Diskriminierung der Frau aufzubrechen, und habe damit auch (begrenzten) Erfolg. Durch die Ausübung der Blutrache gerieten die Täter in das Fadenkreuz der syrischen Polizei und der Sicherheitsdienste, woran sie kein Interesse hätten. Wenn in Familienangelegenheiten Blutrache angedroht werde, könne dagegen staatlicher Schutz erlangt werden. Es ergingen richterliche Verwarnungen an die Bedrohenden mit dem Hinweis, dass die Tötung mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sei. Wenn sich Familien darüber hinwegsetzten, werde das vom syrischen Staat als Infragestellung der eigenen Machtposition angesehen, was von dem als äußerst autoritär anzusehenden Regime nicht geduldet werde. Die Strafverfolgung im Falle des Vollzugs der Blutrache werde auch vom Arabischen Komitee für Menschenrechte nicht in Frage gestellt. Dieses kritisiere allein die geringe Höhe der Strafen ohne Angabe des Ausmaßes und bemängele, dass in zwei Fällen Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigelassen worden seien. Aufgrund der traditionellen arabischen Vorstellungen zur Ehre und zur Blutrache einerseits und des strikten Widerstandes des säkulären syrischen

Staates anderseits seien vollzogene Blutrachedelikte in Syrien bei genereller Betrachtung selten. Zwar lägen für Syrien keine Zahlen vor, wohl aber für Jordanien. Dort gebe es durchschnittlich 23 Fälle von Blutrache pro Jahr. Nach der Einschätzung sowohl des Auswärtigen Amtes als auch des Deutschen Orient-Institutes sei die vollzogene Blutrache in Syrien äußerst selten. Zwar habe es nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der Vergangenheit schon Fälle von vollzogener Blutrache gegeben, deren Praktiken seien aber in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangen. Im Lagebericht vom 07.10.2002 (Seite 15) sei so etwa nur noch von einer "angeblichen" Blutrachegefahr die Rede. Mithin bleibe es dabei, dass vollzogene Blutrache ungeachtet der noch vorhandenen überholten Moralvorstellungen in Syrien äußerst selten sei. Ungeachtet dessen bestehe bei Familienstreitigkeiten die Möglichkeit, in anderen Landesteilen eine neue Existenz aufzubauen und damit Schutz vor angedrohter Blutrache zu finden.[1]

Im Urteil vom 08.07.2004 – 5 K 51/04.A - hat sich die nunmehr zuständige 5. Kammer dieser Einschätzung unter Hinweis auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 01.04.2004[2] angeschlossen und weiter ausgeführt, dass die von Blutrache in Syrien betroffene Person in Deutschland tatsächlich allenfalls graduell sicherer wäre als in Syrien. Denn wenn der Ehrenkodex den Vollzug der Blutrache geböte, dürfte es sich als durchaus möglich erweisen, die Blutrache in Deutschland – ggf. mit Hilfe eines extra dafür einreisenden "Vollstreckers", der nach Ausführung der Tat und anschließender Ausreise für den deutschen Staat nicht mehr greifbar wäre - auszuführen oder ausführen zu lassen.

Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.03.2006 wurde die Einschätzung – insbesondere unter Berücksichtigung der diplomatischen Ausdrucksweise – deutlich zurückgenommen. Dort heißt es nunmehr:

> Staatlicher Schutz, beispielsweise bei Familienstreitigkeiten (Gefahr von Blutrache bzw. sog. „Ehrverbrechen"), kann z.T. erlangt werden. Es ergehen richterliche Verwarnungen an die Bedrohenden. Falls diese eine solche richterliche Anordnung ignorieren, führt dies als Versuch, den staatlichen Machtanspruch in Frage zu stellen, zu staatlichen Sanktionen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in einer Vielzahl von Fällen kein effektiver staatlicher Schutz zur Verfügung steht. ...

Das Deutsche Orient-Institut hat zudem – was die Sicherheit in Deutschland betrifft – in einer Stellungnahme vom 04.07.2006 an das VG Karlsruhe ausgeführt:

> Würde Blutrache hier ernstlich in Betracht zu ziehen sein, dann würde der Kläger sich auch in Deutschland nicht davor retten können, obwohl naturge-

---

[1] Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.10.2002, Seite 15
[2] Seite 17 zum Stichwort "Ausweichmöglichkeiten"

mäß in Deutschland es für Bluträcher schwieriger wäre, eine solche Bluttat zu verüben.

Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) vorliegend greift, weil der syrische Staat „erwiesenermaßen nicht in der Lage ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten".

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. André Frank Körner

Ausgefertigt:

(Ippolito)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht des Saarlandes - 6 -